

# **Rahmenvereinbarung**

**zwischen**

**dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**

**und**

**dem Seniorenrat des  
Landes Brandenburg e.V.**

## **Präambel**

Unsere Gesellschaft braucht gleichermaßen das Wissen und Können von älteren und jüngeren Menschen. Die Solidarität zwischen den Generationen ist Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung unserer Gesellschaft als eine Gesellschaft für alle Lebensalter. Die Integration der älteren Menschen in die Gesellschaft und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen ermöglichen, ihre sozialen, geistigen und kulturellen Kompetenzen allseitig zu nutzen. Die Kinder und Jugendlichen können sich dabei mit den reichen Lebens- und Arbeitserfahrungen der Großelterngeneration vertraut machen, während die Älteren die Sichtweise der Jüngeren besser verstehen lernen.

Die Schule ist für die Verwirklichung dieser Ziele ein wichtiger Ort. Insbesondere bieten ganztägige Angebote in den Schulen viele Möglichkeiten, im gemeinsamen Lernen und Arbeiten die Partnerschaft der Generationen mit Leben zu erfüllen.

In diesem Sinne wollen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V. (SRLB) einen Beitrag für den lebendigen Dialog zwischen den Generationen leisten.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,  
vertreten durch den Minister,

und der

Seniorenrat des Landes Brandenburg e.V.,  
vertreten durch die Vorsitzende,

folgende Rahmenvereinbarung:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg mit den Mitgliedern des Seniorenrates des Landes Brandenburg e.V. (die Seniorenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die auf Landesebene tätigen Vereine, Verbände und Institutionen, die sich der Altenarbeit widmen). Ziel ist es, Einzelprojekte zu initiieren, die von den konkreten Bedürfnissen der Schulen in der jeweiligen Region ausgehen. Im Mittelpunkt sollen der regelmäßige Kontakt und das regelmäßige Gespräch zwischen Alten und Jungen stehen. Dabei sollen alle Möglichkeiten des gemeinsamen Arbeitens genutzt werden.

### **§ 2 Kooperationsvereinbarungen und deren Partner**

Schulen und der SRLB können Kooperationsvereinbarungen im Rahmen dieser Vereinbarung schließen. Der Schulträger und das staatliche Schulamt können die Schulen bevollmächtigen, Kooperationsvereinbarungen mit den örtlich tätigen Seniorenbeiräten und Seniorenorganisationen abzuschließen. Vertragspartner der Schulen sind die örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen.

### **§ 3**

#### **Personal und Umfang der Vorhaben**

(1) Für die Durchführung der Vorhaben kommen Seniorinnen und Senioren in Betracht, die persönlich bzw. pädagogisch interessiert und geeignet sind.

(2) In den Kooperationsvereinbarungen soll der zeitliche Ablauf der gemeinsamen Aktivitäten festgeschrieben werden. Sie sollen regelmäßig stattfinden. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Vorhaben möglich.

### **§ 4**

#### **Schulische Organisation**

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und den örtlich tätigen Seniorenbeiräten und Seniorenorganisationen berücksichtigen, dass deren Vorhaben in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Eine mögliche Mitwirkung der örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen in schulischen Gremien kann in der jeweiligen, mit der einzelnen Schule zu schließenden Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

### **§ 5**

#### **Ort des Vorhabens**

Die Schule stellt in der Regel die notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Vertragspartner halten in der Kooperationsvereinbarung fest, wer die erforderlichen Materialien und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

### **§ 6**

#### **Vergütung**

Die Schule kann vereinbaren, dass für die Leistung der örtlich tätigen Seniorenbeiräte und Seniorenorganisationen eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung geleistet wird. Eine Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O oder den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

**§ 7**  
**Geltungsdauer**

(1) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2006. Sie verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Das MBSJ und der SRLB werten die Ergebnisse angemessen aus und stimmen zweijährlich den Fortschreibungsbedarf der Rahmenvereinbarung ab. Veränderungen für die Fortschreibung werden spätestens bis zum 30. April des Schuljahres getroffen, in dem die Rahmenvereinbarung zu verlängern ist.

(3) Die Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Potsdam, den 06.04.2004

---

Steffen Reiche  
Minister für Bildung, Jugend  
und Sport

---

Prof. Dr. Sieglinde Heppener  
Vorsitzende des Seniorenrates  
des Landes Brandenburg e.V.